

Satzung

der Gemeinde Sinzheim über

A) den Bebauungsplan „St. Vinzenz-Areal“ (Teilabschnitt I)

B) die örtlichen Bauvorschriften „St. Vinzenz-Areal“ (Teilabschnitt I)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am 08.02.2023 den Bebauungsplan „St. Vinzenz-Areal“ (Teilabschnitt I) sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „St. Vinzenz-Areal“ (Teilabschnitt I) unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

und

2. § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

und

3. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung – zeichnerischer Teil – vom 16.01.2023 maßgebend.

§ 2 Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | |
|--|----------------|
| a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil | vom 16.01.2023 |
| b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil | vom 08.02.2023 |

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- | | |
|--|----------------|
| a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil | vom 16.01.2023 |
| b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil | vom 08.02.2023 |

3. Beigefügt ist:

- | | |
|------------|----------------|
| Begründung | vom 08.02.2023 |
|------------|----------------|

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sinzheim, 17.02.2023


Ernst
Bürgermeister

